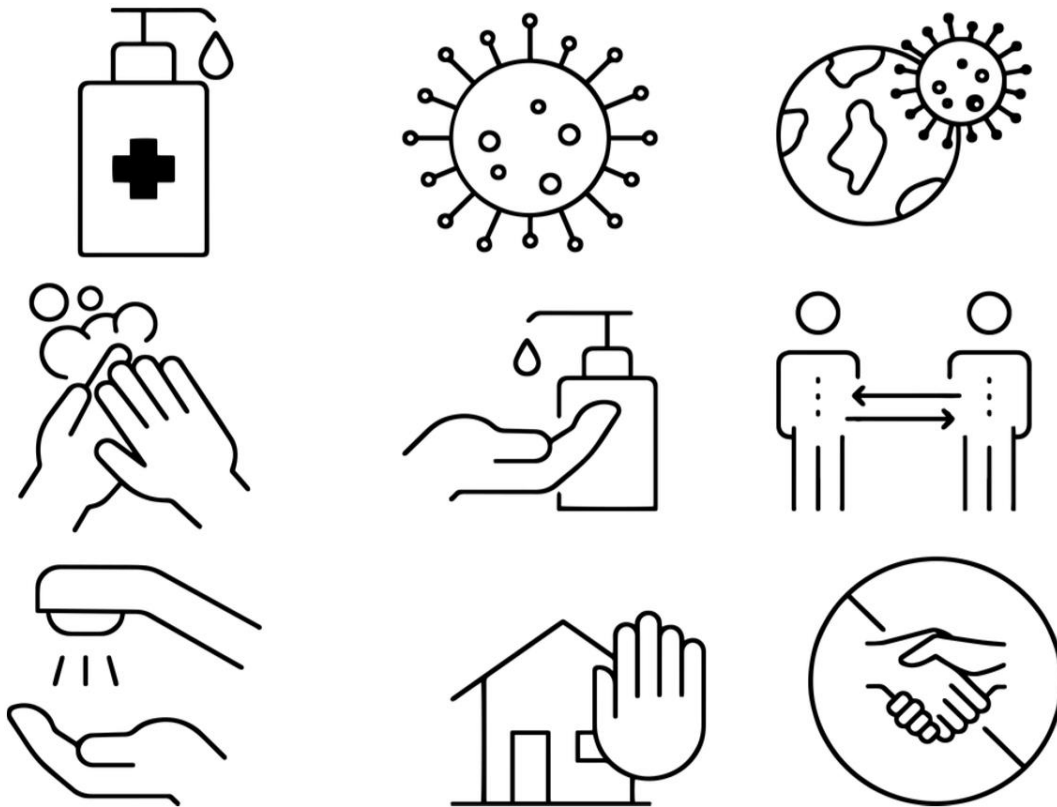


Hygieneplan der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg*

zur Vermeidung von Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus

Stand: 23. 09. 2021



Inhalt

1.	PERSÖNLICHE HYGIENE	3
2.	RAUMHYGIENE: UNTERRICHTSRÄUME UND FLURE	4
	REINIGUNG	4
3.	HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	5
4.	INFEKTIONSSCHUTZ IN PAUSEN	5
5.	INFEKTIONSSCHUTZ BEI GESUNDHEITS- UND ERNÄHRUNGSKURSEN	5
6.	PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF	5
7.	WEGEFÜHRUNG	5
8.	ZUTRITTSBESCHRÄNKUNG	5
9.	KONTAKTNACHVERFOLGUNG	6
10.	KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN	6
11.	MELDEPFLICHT	6

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) muss** in der gesamten Einrichtung außerhalb des Unterrichtsraumes getragen werden **(ab Warnstufe 3 besteht die Pflicht zum Tragen eines MNS mit dem Schutzniveau FFP 2, KN 95)**. Im Unterrichtsraum kann der medizinische MNS bei Einnahme des Sitzplatzes und bei Einhaltung des Mindestabstandes abgenommen werden. Der medizinische MNS ist **selbst mitzubringen** und wird nicht von der KVHS gestellt. Mit einem medizinischen MNS können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Trotz medizinischem MNS sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen und deren Benutzung ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Gründliche Händehygiene Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.
- Den Teilnehmenden ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion von den Lehrkräften zu erläutern. Den Teilnehmenden ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen.
- Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn
 - ein Händewaschen nicht möglich ist,
 - nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.
- Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- **Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!**

2. RAUMHYGIENE: UNTERRICHTSRÄUME UND FLURE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Unterrichtsbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Unterrichtsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Unterrichtsraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Unterrichtsraums sind das in der Regel maximal 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In Räumen, wo ein Verrücken der Tische zur Wahrung des Mindestabstandes nicht möglich ist, sind zwischen den Arbeitsplätzen physische Barrieren bzw. Spuckschutzwände zu errichten, um eine Übertragung durch Tröpfcheninfektion zu vermeiden.

Die Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist digital oder analog zu dokumentieren (s. Kap. 9 Kontaktnachverfolgung). Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können. Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mindestens alle 45min, in jeder Pause und vor jeder Unterrichtseinheit, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

REINIGUNG

In der KVHS steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Bildungseinrichtungen auch in der jetzigen COVID19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung).

Folgende Areale der genutzten Räume der KVHS sollen mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen **täglich gereinigt** werden:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche.

Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.

Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch **gut sichtbaren Aushang** darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets **nur einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer** (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN PAUSEN

In den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.

5. INFEKTIONSSCHUTZ BEI GESUNDHEITS- UND ERNÄHRUNGSKURSEN

Bei Feststellung der **Warnstufe 1** oder bei Feststellung einer mindestens fünftägigen Überschreitung der **Inzidenz von mehr als 50** Neuinfizierten im jeweiligen Landkreis gilt für **Bewegungs- und Ernährungsangebote** die sog. **3G-Regel**: Sie besagt, dass der Zutritt zu diesen Veranstaltungen **für alle Beteiligten** nur noch mit einer vollständigen Impfung, einer Genesung oder einer nicht länger als 24 (Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) zurückliegenden negativen Testung möglich ist.

Bei Feststellung der **Warnstufe 3** müssen die **Getesteten einen negativen PCR-Test** (nicht älter als 24 Stunden) vorlegen. Darüber hinaus ist für die Mund-Nasen-Bedeckung **mindestens das Schutzniveau FFP 2, KN 95** vorgeschrieben

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Die im Hygieneplan getroffenen Maßnahmen sind so zu kommunizieren, dass Personen mit einem höheren Risiko durch Aushänge, Informationsschreiben und die Lehrkräfte besonders sensibilisiert werden.

7. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Teilnehmenden gleichzeitig über die Gänge zu den Unterrichtsräumen gelangen. Es muss über Aushänge auf die Wahrung des Mindestabstandes und die medizinische MNS-Pflicht hingewiesen werden. Sowohl Kundenservicebereiche als auch Büros sind nur von einer externen Person gleichzeitig zu betreten.

8. ZUTRITTSBESCHRÄNKUNG

Bei Feststellung der **Warnstufe 1** oder bei Feststellung einer mindestens fünftägigen Überschreitung der **Inzidenz von mehr als 50** Neuinfizierten im jeweiligen Landkreis gilt für **Bewegungs- und Ernährungsangebote** und Veranstaltungen mit **mehr als 25 Teilnehmenden** die sog. **3G-Regel**: Sie besagt, dass der Zutritt zu diesen Veranstaltungen **für alle Beteiligten** nur noch mit einer vollständigen Impfung, einer Genesung oder einer nicht länger als 24 (Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) zurückliegenden negativen Testung möglich ist. Die Dokumentation des negativen Corona-Nachweises erfolgt durch Gegenzeichnen auf der Anwesenheitsliste. Die negativen Corona-Nachweise müssen bei einer Kontrolle vorgezeigt werden können.

Bei Feststellung der **Warnstufe 3** müssen die **Getesteten einen negativen PCR-Test** (nicht älter als 24 Stunden) vorlegen. Darüber hinaus ist für die Mund-Nasen-Bedeckung **mindestens das Schutzniveau FFP 2, KN 95** vorgeschrieben.

9. KONTAKTNACHVERFOLGUNG

Die Kontaktnachverfolgung erfolgt über Anwesenheitslisten, die von den Teilnehmenden gegengezeichnet werden. Auf diesen versichern sie die Aktualität ihrer angegebenen Kontaktdaten zur Kontaktnachverfolgung. Optional kann in den Räumlichkeiten der KVHS zusätzlich die Luca-App verwendet werden.

10. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

11. MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Geschäftsführung von den Erkrankten fernmündlich mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der KVHS. Es ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der KVHS dem Gesundheitsamt zu melden.